

seiner einzelnen Bestandteile festlegen. Dabei kann es sich nicht um ein starres System handeln, sondern es muß so durch das Gesetz ausgestaltet werden, daß auch zukünftigen Anforderungen des entwickelten Systems des Sozialismus entsprochen werden kann. Die Normen für die Aufstellung und den Inhalt der städtebaulichen Pläne und Planwerke müssen der Anwendung künftiger moderner Verfahren der Datenverarbeitung und neuer Formen der Datenspeicherung entsprechenden Raum gewähren.

Der Umfang und der Grad der juristischen Regelung der einzelnen Planungsformen werden in Abhängigkeit von der Funktion, der differenzierten Aussagekraft und den unterschiedlichen Ebenen der einzelnen Planungen sehr unterschiedlich sein.

Das Städtebaugesetz wird die Arten, den Charakter und die wesentlichen Aufgaben der verschiedenen städtebaulichen Pläne und Planwerke sowie ihre Wechselbeziehungen zu regeln haben. So sind die *Generalbebauungspläne* der Bezirke und Städte als wichtige prognostische Führungsinstrumente der Volksvertretungen und ihrer Organe in den Bezirken und Städten zur Koordinierung der zweigleichen und territorialen Entwicklung, insbesondere zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Bestimmung einer effektiven territorialen Struktur des Bezirkes und der Stadt und die städtebaukünstlerische Entwicklung umfassend auszugestalten. Zugleich ist auch die Funktion und Rolle der *Flächennutzungspläne* als Bestandteil der Generalbebauungspläne bei der rationellen Bodennutzung und der Gestaltung der Eigentums- und Nutzungsverhältnisse in Verwirklichung der städtebaulichen Pläne zu bestimmen.²²

Im Städtebaugesetz wird auch die nächste Phase der städtebaulichen Planung — die Überleitung der wichtigsten Ergebnisse der Generalbebauungsplanung in den Perspektivplanzeitraum — den ihr gebührenden Platz finden müssen. Die Ergebnisse dieser Überleitung werden zur Zeit in den *Bebauungskonzeptionen* für wichtige Gebiete und strukturbestimmende Maßnahmen fixiert. Diese Konzeptionen bilden nach ihrer Bestätigung durch die Bezirkstage und Stadtverordnetenversammlungen die strategische Grundlinie für die städtebaulich-architektonische Entwicklung der Bezirke und Städte und werden in den Perspektivplan eingearbeitet. Mit dem Perspektivplan erhalten die Entscheidungen über die städtebaulich-architektonische Entwicklung verbindlichen Charakter und werden planwirksam, bei der Diskussion zum Städtebaugesetz sind auch die Stellung und der Charakter der Bauungskonzeption genau zu bestimmen. Dabei sollte Einhelligkeit darüber erzielt werden, daß sie als Grundlage für die städtebauliche Einordnung zu dienen haben.

Als weiterer wichtiger Schritt zur Konkretisierung der städtebaulichen Planung sind die Stellung und die Aufgaben der *Bebauungspläne* zu bestimmen. Sie müssen als entscheidende Instrumente zur Durchführung des Volkswirtschaftsplans und zur Vorbereitung der durch ihn festgelegten städtebaulich-architektonischen Maßnahmen ausgestaltet werden. Diese Pläne werden für abgegrenzte Bauungs- oder Umgestaltungsgebiete im Rahmen der vorgegebenen Bauungskonzeptionen auf der Grundlage der Volkswirtschaftsplanung in Übereinstimmung mit den Bautechnologien auszuarbeiten sein.

„Neues ökonomisches System und Bodennutzung“, Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität zu Berlin, Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe, 1967, S. 615 ff.

22 vgl. G. Rohde, Die Bodennutzung in den Beziehungen zwischen örtlichen Organen der Staatsmacht und Betrieben, Aktuelle Beiträge der Staats- und Rechtswissenschaft, Potsdam-Babelsberg, H. 29, S. 147 ff.